

Hat das Arbeitslosengeld II eine Zukunft?

Bachelorarbeit

an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von
Anne Jurowski
aus Dresden

Meißen, 29.05.2019

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	4
Vorwort	5
1 Vergangenheit	6
1.1 Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes	6
1.2 Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu Arbeitslosengeld II	7
1.2.1 Arbeitslosen- und Sozialhilfe	7
1.2.2 Kommissionen zur Vorbereitung des Gesetzesentwurfs	9
1.2.3 Erstes bis Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	10
1.2.4 Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	11
2 Gegenwart	12
2.1 Anspruchsvoraussetzungen	12
2.1.1 erwerbsfähiger Leistungsberechtigter	12
2.1.2 Bedarfsgemeinschaft	13
2.1.3 Ausschlussgründe	14
2.2 Höhe der Leistung	15
2.2.1 Regelbedarf	15
2.2.2 Mehrbedarf	16
2.2.3 Kosten für Unterkunft und Heizung	16
2.2.4 Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen	18
2.2.5 Beispielrechnung	21
2.3 Sanktionen	21
3 Zukunft	22
3.1 Vorschläge der Parteien	22
3.2 Kritikpunkte am aktuellen System	25
3.3 Bedingungsloses Grundeinkommen	27
3.3.1 Bedeutung „bedingungslos“	27
3.3.2 Einschätzungen zur Umsetzung	27
3.3.3 bedingungsloses Grundeinkommen in anderen Ländern	29
3.4 Zukunft von Arbeitslosengeld II	30
Kernsätze	31
Quellenverzeichnis	32
Rechtsquellenverzeichnis	34
Eidesstattliche Versicherung	35

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Regelbedarfe.....	16
Tabelle 2: Angemessenheitsgrenzen für Kosten der Unterkunft Dresden 2019.....	17
Tabelle 3: Angemessenheitsgrenzen für Kosten der Heizung Dresden 2019.....	17

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
ALG	Arbeitslosengeld
BG	Bedarfsgemeinschaft
GG	Grundgesetz
RBEG	Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch

Vorwort

In letzter Zeit schreiben die Medien oft über die Abschaffung von Arbeitslosengeld II (umgangssprachlich Hartz IV) oder dessen Änderung. Da kann die Frage aufkommen, ob das Arbeitslosengeld II noch eine Zukunft hat. Mit dieser Arbeit soll eine Antwort gefunden werden.

Bevor über die Abschaffung oder Änderung einer Leistung diskutiert werden kann, muss zunächst erklärt werden, worum es sich bei ihr handelt und wieso sie eingeführt wurde. Mit dieser Arbeit wird somit die Vergangenheit, die Gegenwart und die Zukunft von Arbeitslosengeld II betrachtet.

Bei Darstellung der Vergangenheit soll begründet werden, warum eine Leistung wie Arbeitslosengeld II notwendig ist. Weiterhin soll kurz die Leistung, die vor Verabschiedung des Sozialgesetzbuch II. Buch wurde, und wie es zu der Einführung kam, erläutert werden.

Im nächsten Schritt werden die Voraussetzungen sowie die Bestandteile der gegenwärtigen Leistung erklärt. Hierbei werden zur Vereinfachung nur die Grundzüge und nicht jede Besonderheit erläutert. Außerbetragt bleiben dabei die Zuständigkeiten.

Zur Beantwortung der zentralen Frage werden zuerst Vorschläge der Parteien zu Alternativen dargelegt. Dabei werden nur die Meinungen der im aktuellen Bundestag vertretenen Parteien dargestellt. Daraus werden anschließend die Kritikpunkte am aktuellen System abgeleitet. In einem weiteren Schritt wird das bedingungslose Grundeinkommen als am häufigsten diskutierte Alternative näher betrachtet.

Bei der gesamten Betrachtung der Leistung werden die Ansprüche beziehungsweise Ausschlüsse von Ausländern sowie eine möglicherweise entstehende Einwanderungswelle bei Änderung der Leistung nicht beachtet.

In dieser Arbeit wird bei personenbezogenen Bezeichnungen zur besseren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet, obgleich jedes Geschlecht gemeint ist. Dadurch sollen davon abweichende Geschlechter keine Diskriminierung erfahren.

1 Vergangenheit

1.1 Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes

Gemäß Art. 20 Abs. 1 GG ist die Bundesrepublik Deutschland ein Sozialstaat. Aufgrund der politischen Entwicklung, vor allem der beiden verlorenen Weltkriege, war die Notwendigkeit gegeben die Sozialstaatlichkeit auch in der Verfassung zu regeln.¹ „[Die Sozialstaatsklausel] ist vor allem Schutzprinzip für die wirtschaftlich Schwachen und verpflichtet den Staat, auch diesen Freiheit von Not, ein menschenwürdiges Dasein und eine angemessene Beteiligung am allgemeinen Wohlstand zu gewähren.“² Ziele sind unter anderem die Beseitigung sozialer Ungerechtigkeit sowie die Unterstützung in sozialen Notlagen.³ Auf welche Weise dieser Grundsatz umgesetzt werden soll, legt weder das Grundgesetz noch die Rechtsprechung fest. Vielmehr obliegt dem Gesetzgeber sowie der Exekutive die Aufgabe der Ausgestaltung.⁴ Dies geschah beispielsweise durch die Einführung der Sozialgesetzbücher.⁵

Ein Bestandteil der Sozialstaatsklausel ist die „Pflicht zur Herstellung erträglicher Lebensbedingungen.“⁶ Das bedeutet, dass der Staat Sorge für die Erreichung des Existenzminimums zu tragen hat. In Verbindung mit Art. 1 GG („Die Würde des Menschen ist unantastbar.“) ergibt sich ein Anspruch auf ein menschenwürdiges Dasein, also die Versorgung mit Kleidung, Nahrung, Wohnung und Heizung.⁷ Damit entsteht ein Anspruch auf eine existenzsichernde Leistung. Dieser muss ständig durch den Gesetzgeber auf die aktuell maßgebenden Bedarfe und Lebensumstände angepasst werden. Die Höhe des Anspruches wird allerdings nicht durch das Grundgesetz festgelegt. Maßgebend ist, dass das menschenwürdige Existenzminimum nicht unterschritten wird und die Höhe der Leistung sinnvoll begründbar ist.⁸

Ein weiteres Element des Sozialstaates ist die soziale Sicherheit. „Die soziale Sicherheit verlangt die Schaffung oder Erhaltung von Einrichtungen, die vorbeugend oder abhelfend zum Schutz des Einzelnen in Krisen und Notsituationen, wie etwa Arbeitslosigkeit [...], die notwendige Daseinshilfe gewähren. Sie fordert staatliche Vor- und Fürsorge für Einzelne oder Gruppen der Gesellschaft, die aufgrund persönlicher Lebensumstände oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind. [...] Die soziale Sicherheit ist [...] durch ein umfassendes

¹ vgl. Katz 2010, Rn.213

² Antoni et al. 2018, Art.20, Rn.4

³ vgl. Antoni et al. 2018, Art.20, Rn.4

⁴ vgl. Katz 2010, Rn.215a

⁵ vgl. Katz 2010, Rn.217

⁶ Katz 2010, Rn.221

⁷ vgl. Katz 2010, Rn.221

⁸ vgl. Antoni et al. 2018, Art.20, Rn.4

System sozialer Leistungen zu gewährleisten [...]. Dazu dient ganz besonders die gesamte Gesetzgebung der Sozialversicherung und Versorgung [...].⁹

Auch die soziale Gleichheit ergibt sich aus dieser Staatsform. Das bedeutet, dass der Staat einen Ausgleich in der Förderung einzelner Personen und der gerechten Verteilung der Lasten sicherstellen muss. Dabei sind die Chancengleichheit und der Schutz des sozialschwachen Bürgers zu beachten.¹⁰ „Aus der Zielsetzung sozialer Gleichheit folgt demnach ein Gestaltungsauftrag, zum Abbau sozialer Ungleichheit, zur sozialen Umverteilung und zum Schutz der sozial und wirtschaftlich Schwächeren durch Subventionen, Steuerlasten, Leistungen, Beschränkungen und ähnliche Maßnahmen.“¹¹

Aus dem Sozialstaatsprinzip folgt somit unter anderem die Schaffung eines Existenzminimums. Somit ist im GG verankert, dass eine Leistung wie ALG II gewährt werden muss.

1.2 Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu Arbeitslosengeld II

1.2.1 Arbeitslosen- und Sozialhilfe

„Die Arbeitslosenhilfe entwickelte sich vom Gedanken der Arbeitslosenversicherung her.“¹² Das 1927 in Kraft getretene Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wurde im April 1956 um einen Abschnitt zur Arbeitslosenhilfe ergänzt. Dies ersetzte die seit 1948 in den westdeutschen Ländern einzeln gefassten Regelungen durch eine bundeseinheitliche.¹³ Die Leistung erhielten Personen, die keinen Anspruch mehr auf Arbeitslosenunterstützung hatten („Anschluss-Arbeitslosenhilfe“) oder vorher mindestens 10 Wochen ein Beschäftigung gegen Entgelt ausübten („originäre Arbeitslosenhilfe“). Diese Sozialleistung war aus Steuern finanziert und vom Bedarf abhängig. Durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom Dezember 1956 ersetzte der Begriff Arbeitslosengeld den Begriff Arbeitslosenunterstützung. Weiterhin wurden die Voraussetzungen, die Höhe sowie die Freibeträge verbessert.¹⁴

Im Juni 1962 trat schließlich das Bundesozialhilfegesetz in Kraft, welches erstmals auch nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Leistungen gewährte. Die damit eingeführte Sozialhilfe bildete die Sicherung des Existenzminimums für Benachteiligte, Bedürftige und Behinderte.¹⁵

⁹ Katz 2010, Rn.222

¹⁰ vgl. Katz 2010, Rn.223

¹¹ Katz 2010, Rn.223

¹² Lühmann 2005, S.21

¹³ vgl. Lühmann 2005, S.21

¹⁴ vgl. Butterwegge 2015, S.37

¹⁵ vgl. Butterwegge 2015, S.38

1969 ersetzte das Arbeitsförderungsgesetz das Gesetz zu Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Auch dieses Gesetz setzte den Fokus auf Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Es sollte die Arbeitslosigkeit durch prognosebasierte Fort- und Weiterbildungen sowie Umschulungen vermindern und verhindern.¹⁶ Ein Grundsatz des Gesetzes war deshalb die Prävention. „Mit der Bildung einer SPD/FDP-Koalition unter Willy Brandt als Bundeskanzler 1969 steuerte die Entwicklung des westdeutschen Wohlfahrtsstaates ihrem Höhepunkt und vorläufigem Abschluss zu.“¹⁷

Im Dezember 1975 wurde das Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur erlassen. Dieses verminderte die Staatsausgaben, was hauptsächlich die Bundesanstalt für Arbeit betraf. Wegen des wirtschaftlichen Abstiegs änderte das Gesetz viele Regelungen zum Nachteil der Bedürftigen.¹⁸

Das Erste Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms begrenzte die Dauer der originären Arbeitslosenhilfe auf höchstens zwölf Monate. Bis dorthin wurde sie unbegrenzt gewährt.¹⁹

Am 01. Januar 1998 überführte das Gesetz zur Reform der Arbeitsförderung das Arbeitsförderungsgesetz in das Sozialgesetzbuch Drittes Buch. Seit dem war die Arbeitslosenhilfe im SGB III in der Fassung bis 31.12.2004 geregelt. Sie wurde nach Auslaufen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld gewährt. Die Höhe bemaß sich nach dem davor erzielten Nettoentgelt, „wobei die Ersatzraten mit 57 % für Arbeitslose mit mindestens einem unterhaltsberechtigten Kind und 53 % für Arbeitslose ohne Kind vergleichsweise niedrig ausfielen.“²⁰ Als Voraussetzung für den Bezug musste mindestens eine zwölf Monate dauernde versicherungspflichtige Beschäftigung in einer Frist von drei Jahren ausgeübt worden sein. Auf Grund der Bemessung und dieser Anspruchsvoraussetzung ist die Arbeitslosenhilfe dem Versicherungsprinzip zuzuordnen. Jedoch finanzierte sie sich aus Steuermitteln und das Einkommen und Vermögen wurden, soweit sie bestimmte Freigrenzen überstiegen, angerechnet. Die Arbeitslosenhilfe war somit vom Einkommen abhängig und ähnelte demnach einer Mindestsicherung. Damit ist die Arbeitslosenhilfe als „ein Zwitter im Transfersystem zu charakterisieren.“²¹ Gleichwohl wurde der Bedarf bei Berechnung der Leistung nicht berücksichtigt, so dass bei geringem vorherigem Arbeitsentgelt das Existenzminimum nicht erreicht wurde. Folglich entstanden Ansprüche auf andere Sozialleistungen, wie Hilfe zum Lebens-

¹⁶ vgl. Butterwegge 2015, S.39

¹⁷ Butterwegge 2015, S.40

¹⁸ vgl. Butterwegge 2015, S.42

¹⁹ vgl. Butterwegge 2015, S.48

²⁰ Becker und Hauser 2006, S.21

²¹ Becker und Hauser 2006, S.21

unterhalt.²² Zur Absicherung des Existenzminimums mussten demzufolge fallabhängig zwei oder mehrere Leistungen bezogen werden.

1.2.2 Kommissionen zur Vorbereitung des Gesetzesentwurfs

Bereits 1997 schlug die Bundesvereinigung für Arbeitgeberverbände die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe vor. Auch weitere Diskussionen zur Abänderung der Hilfeleistungen wurden in Deutschland geführt. Jedoch entstanden daraus nie Gesetzgebungsentwürfe. Erst als mehrere Expertenrunden und Kommissionen sich mit dem Thema auseinandersetzten, beschäftigte sich auch das Parlament damit.²³

Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“

Am 22.02.2002 setzte der Bundeskanzler Gerhard Schröder die Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ ein. Auf Grund ihres Vorsitzenden, Peter Hartz, wurde sie auch Hartz-Kommission genannt. Ihr gehörten 15 Mitglieder aus verschiedenen Fachbereichen an. Der Grund für die Bildung der Kommission war das schwindende Vertrauen in die Bundesanstalt für Arbeit. Die Kommission erarbeitete Vorschläge für die Umstrukturierung der Bundesanstalt für Arbeit sowie für neue Beschäftigungs- und Vermittlungsmöglichkeiten. Es entstanden 13 „Innovationsmodule“ für eine neue Arbeitsmarktpolitik in deren Fokus die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe stand. Die einzelnen Vorschläge können wie folgt zusammengefasst werden:

- Neben dem Arbeitslosengeld als Versicherungsleistung, welches für bestimmte Altersgruppen gemindert wird, bestehen ALG II und Sozialgeld.
- Für bedürftige erwerbsfähige Arbeitslose sollen die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zum ALG II zusammengefasst werden. Anspruchsberechtigt sind alle arbeitslosen und erwerbsfähigen Personen, die auf entsprechende Hilfen angewiesen sind. Die Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit treffen die Jobcenter in Absprache mit dem ärztlichen Dienst. Die Leistungen werden durch das Jobcenter erbracht und sind von der Bedürftigkeit abhängig. ALG II wird aus Steuermitteln finanziert.
- Aus der Sozialhilfe wird das Sozialgeld, welches nicht erwerbsfähigen Personen geleistet wird.
- Die Verteilung der Lasten wird durch eine andere Kommission geregelt.

Diese Vorschläge wurden durch das Hartz IV-Gesetz umgesetzt.²⁴

²² vgl. Becker und Hauser 2006, S.21ff

²³ vgl. Lühmann 2005, S.45f

²⁴ vgl. Lühmann 2005, S.46ff

weitere Expertenrunden

Zusätzlich zur Hartz-Kommission erstellten weitere Expertenrunden aus verschiedenen Blickwinkeln (Arbeitspolitik, Wirtschaft, Wirtschaftspolitik) Gutachten und Berichte zur Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe. Der wissenschaftliche Beirat des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit schlug in einem Gutachten vom Februar 2003 auch die Höhe und die Zuständigkeiten vor. Danach sollte die Sozialhilfe auf ein Minimum gekürzt werden. Weiterhin sollte der Freibetrag für anrechenbares Einkommen soweit erhöht werden, dass ein Nettoeinkommen in Höhe der Sozialhilfe möglich wäre.

Die Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen betrachtete die Zusammenlegung aus Sicht der finanziellen, personellen und sachlichen Auswirkungen. Deren Bericht enthielt konkrete Vorschläge zum anspruchsberechtigten Personenkreis, der Höhe und der Zuständigkeiten.²⁵

Trotz der vielen Vorschläge in der 14. Legislaturperiode des Bundestages entstand kein konkreter Gesetzesentwurf. Die Entwürfe wurden erst in der 15. Legislaturperiode in den Bundestag eingebracht.²⁶

1.2.3 Erstes bis Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Mit den Hartz I- und Hartz II-Gesetzen wurden 2003 die Personal-Service-Agenturen (PSA) eingerichtet. Sie waren den Agenturen für Arbeit anhängig und vermittelten Arbeitslose in Arbeit. Die PSA erhielten von der Agentur für Arbeit ein Erfolgshonorar, wenn ein Schwervermittelbarer erfolgreich vermittelt wurde. Die große Koalition schaffte sie 2009 ab. Es kam zudem durch die Regelung zu einer Verbesserung der Leiharbeit. Leiharbeiter sollten das gleiche Entgelt wie die „normal“ Beschäftigten erhalten, soweit es keinen Tarifvertrag gibt. Die Grenze für eine geringfügige Beschäftigung wurde auf 400 € und die Grenze für die Gleitzoneberechnung auf 800 € angehoben. Darüber hinaus wurden durch die Gesetze die sogenannten Ich-AGs eingeführt. Arbeitslose die eine selbstständige Tätigkeit ausüben wollten erhielten einen Zuschuss vom Staat.

²⁵ vgl. Lühmann 2005, S.50ff

²⁶ vgl. Lühmann 2005, S.53

Mit dem Hartz III-Gesetz von 2004 wurde der Umbau der Bundesagentur für Arbeit geregelt. Aus den Arbeitsämtern entwickelte sich die Bundesagentur für Arbeit mit einem dreistufigen Aufbau (Zentrale, Regionaldirektionen und örtliche Agenturen für Arbeit). Weiterhin wurden Regelungen zu den Jobcentern getroffen. Die Vermittler waren für weniger Arbeitslose zuständig und sollten sich somit intensiver um die Vermittlung von Langzeitarbeitslosen bemühen. Durch die Jobcenter sollte es eine zentrale Bearbeitung der Arbeitslosen geben.²⁷

1.2.4 Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Durch Art. 1 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 (Hartz IV-Gesetz) trat am 01.01.2005 das Sozialgesetzbuch Zweites Buch in Kraft. Dieses Gesetz führte die beiden Fürsorgeleistungen Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu einer Leistung, dem Arbeitslosengeld II, zusammen.²⁸ Durch die Zusammenlegung sollten öffentliche Mittel eingespart werden. Das ALG II sollte auf dem Niveau der Sozialhilfe geleistet werden. Das minderte die Leistung der bisherigen Arbeitslosenhilfeempfänger. Weiterhin sollten die Unterschiede in den arbeitspolitischen Maßnahmen, der sozialen Sicherung (z.B. Krankenversicherung) und in der Gerichtsbarkeit beseitigt werden.²⁹ „Das Konzept des aktivierenden Sozialstaates findet sich im SGB II zentral in den Stichworten ‚Fördern und Fordern‘. [...] Danach ist die Sicherung des Existenzminimums nicht Ausdruck der (einseitigen) sozialstaatlichen Verpflichtung zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit, sondern Gegenleistung für die von dem Leistungsberechtigten zu erbringende Aktivitäten.“³⁰ Grundsätzlich erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei Hilfebedürftigkeit Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Schrittweise Veränderungen der zum Januar 2005 eingeführten Leistungen ergaben sich durch Änderungsgesetze. Die Grundzüge sind jedoch immer die gleichen geblieben.

²⁷ www.wirtschaftundschule.de

²⁸ vgl. Löschau und Marschner 2004, Vorwort

²⁹ vgl. Armbrorst et al. 2017, Einleitung, Rn.5

³⁰ Armbrorst et al. 2017, Einleitung, Rn.8

2 Gegenwart

2.1 Anspruchsvoraussetzungen

2.1.1 erwerbsfähiger Leistungsberechtigter

Gemäß § 7 Abs. 1 SGB II erhalten Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind sowie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben Leistungen nach dem SGB II. Diese Personen werden erwerbsfähige Leistungsberechtigte genannt.

Personen, die jünger als 15 Jahre sind unterliegen in Deutschland der Schulpflicht. Deswegen können sie nicht durch zumutbare Arbeit ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten.³¹ Deshalb sind sie durch § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB II von der Leistung ausgeschlossen. Nach oben begrenzt ist die Leistung durch die Altersgrenzen des § 7a SGB II. Das Alter entspricht dem Alter in dem die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung vollendet wird. Es ist jedoch unbedeutend, ob tatsächlich ein Anspruch auf Regelaltersrente besteht.³² Nach § 7a SGB II erreichen Personen, die vor dem 01. Januar 1947 geboren sind, die Altersgrenze mit Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Die Altersgrenze wird schrittweise angehoben, bis sie bei Personen, die nach dem 31. Dezember 1963 geboren sind, schließlich 67 Jahre beträgt.

Gemäß § 8 Abs. 1 SGB II ist erwerbsfähig, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Auch bei der Erwerbsfähigkeit wird Bezug auf die gesetzliche Rentenversicherung genommen, in dem § 8 Abs. 1 SGB II wortgleich mit der medizinischen Voraussetzung des § 43 Abs. 2 S. 2 SGB VI für eine volle Erwerbsminderungsrente ist. Folglich hat sich die Auslegung des § 8 SGB II auch an der Rechtsprechung zu § 43 SGB VI zu orientieren.³³ Die Erwerbsfähigkeit stellt die Agentur für Arbeit fest (§ 44a Abs. 1 S. 1 SGB II). Bei Widerspruch der Feststellung, entscheidet laut § 44a Abs. 1 S. 2 bis 6 SGB II die Agentur für Arbeit nach einer Stellungnahme der gesetzlichen Rentenversicherung.

Laut § 9 Abs. 1 SGB II ist hilfebedürftig, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere Angehörigen oder Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

³¹ vgl. Armbrorst et al. 2017, §7, Rn.8

³² vgl. Armbrorst et al. 2017, §1, Rn.9

³³ vgl. Armbrorst et al. 2017, §8, Rn.4

Daraus ergibt sich folgende Faustformel für die Hilfebedürftigkeit:

$$\text{Lebensunterhalt} - \text{Einkommen} - \text{Vermögen} - \text{Hilfe anderer} = \text{Hilfebedürftigkeit.}^{34}$$

Maßgebend für die Hilfebedürftigkeit ist demnach der Bedarf einer Person sowie das Einkommen und Vermögen. Die Höhe der Hilfebedürftigkeit ist dementsprechend die Höhe des ALG II, welches die anspruchsberechtigte Person erhält. Deswegen wird auf die genaue Höhe der Hilfebedürftigkeit erst im nächsten Schritt eingegangen.

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat nach § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. „Entscheidend ist, ob der örtliche Schwerpunkt der Lebensverhältnisse faktisch dauerhaft im Inland ist. Dauerhaft ist ein solcher Aufenthalt, wenn und solange er nicht auf Beendigung angelegt ist, also zukunfts offen ist.“³⁵ Den gewöhnlichen Aufenthalt hat eine Person definitiv dort, wo sie eine Wohnung hat und diese beibehalten und benutzen will (Wohnsitz). Maßgebend sind immer die tatsächlichen Umstände. Wohnungslose Menschen erfüllen die Voraussetzung, wenn sie ihre Lebensmittelpunkt in Deutschland haben.³⁶

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 SGB II ALG II.

2.1.2 Bedarfsgemeinschaft

Nicht nur die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten können anspruchsberechtigt sein, sondern auch Personen die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) leben (§ 7 Abs. 2 SGB II). Folgende Personen werden nach § 7 Abs. 3 SGB II in die BG einbezogen:

- der erwerbsfähige Leistungsberechtigte,
- bei erwerbsfähigen unverheirateten Kindern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die im Haushalt lebenden Elternteile sowie die Partner der Elternteile,
- der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte/Lebenspartner des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten,
- die mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gemeinsam im Haushalt lebende Person, bei der der wechselseitige Wille zu erkennen ist, füreinander Verantwortung zu tragen und füreinander einzustehen (Zusammenleben länger als ein Jahr, Zusammenleben mit einem Kind, Kinder/Angehörige im Haushalt versorgen, Befugnis über Einkommen und Vermögen zu verfügen),

³⁴ vgl. Armbrorst et al. 2017, §9, Rn.3

³⁵ Armbrorst et al. 2017, §7, Rn.12

³⁶ vgl. Armbrorst et al. 2017, §7, Rn.14f

- unverheiratete Kinder der oben genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und den Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten können.

Maßgebend ist, „dass ‚aus einem Topf‘ gewirtschaftet wird, also eine Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft besteht, welche die Beziehungen prägt.“³⁷

Das Einkommen und Vermögen einiger BG-Mitglieder wird gemäß § 9 Abs. 2 SGB II bei Prüfung der Hilfebedürftigkeit berücksichtigt. Dazu gehören der Partner und bei unverheirateten Kinder die Eltern. Die Mitglieder der BG die einsatzpflichtig sind werden auch als Einsatzgemeinschaft bezeichnet.³⁸

Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer BG leben erhalten Sozialgeld, soweit kein Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches besteht (§ 19 Abs. 1 S. 2 SGB II). BG-Mitglieder, die nicht selbst erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind, haben somit Anspruch auf Sozialgeld und nicht auf ALG II.

2.1.3 Ausschlussgründe

Leistungsausschließende Tatbestände ergeben sich aus § 7 Abs. 4 bis Abs. 6 SGB II. Dabei ist zu beachten, dass Abs. 4a nur für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gilt und im Gegensatz dazu die anderen Absätze auch die BG-Mitglieder betreffen können.³⁹

Gemäß § 7 Abs. 4 S. 1 Alt. 1 SGB II erhalten Menschen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind, keine Leistungen. Der Unterbringung steht der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordnete Freiheitsentziehung gleich. Ausnahmen sind die Unterbringung in einem Krankenhaus, welche voraussichtlich weniger als sechs Monate beträgt (§ 7 Abs. 4 S. 3 Nr. 1 SGB II), und die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich (§ 7 Abs. 4 S. 3 Nr. 2 SGB II).

Ein weiterer Ausschlussgrund ist nach § 7 Abs. 4 S. 1 Alt. 2 SGB II der Bezug einer Altersrente oder einer vergleichbaren Leistung. „Altersrenten sind nur dann relevant, wenn sie aus einem öffentlich-rechtlichen Leistungssystem, also dem SGB VI oder aus Gesetzen für besondere Berufsgruppen (z.B. dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte), stammen. Um welche Art von Altersrente (Regelaltersrente, vorgezogene Altersrenten [...]) es sich handelt [...] und ob sie als Voll- oder Teilrente [...] beansprucht wird, ist dagegen gleichgültig.“⁴⁰ Vergleichbare Leistungen sind unter anderem

³⁷ Armbrorst et al. 2017, §7, Rn.49

³⁸ vgl. Armbrorst et al. 2017, §9, Rn.15

³⁹ vgl. Armbrorst et al. 2017, §7, Rn.105

⁴⁰ Armbrorst et al. 2017, §7, Rn.116

die Knappschaftsausgleichleistungen, welche für Versicherte der knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt werden, die Altersbezüge der Beamten und Selbstständigen (aus Versorgungswerken) sowie dem deutschen Recht ähnliche Leistungen aus dem Ausland.⁴¹

Gemäß § 7 Abs. 4a SGB II sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte von der Leistung ausgeschlossen, wenn sie ohne Zustimmung nicht verfügbar sind, weil sie sich nicht im zeit- und ortsnahen Bereich aufhalten. Im zeit- und ortsnahen Bereich hält sich auf, „wer in der Lage ist unverzüglich Mitteilungen eines Leistungsträger persönlich zur Kenntnis zu nehmen, den Leistungsträger aufzusuchen, mit einem möglichen Arbeitgeber oder Träger einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme in Verbindung zu treten [...]. Gemeint ist damit (nur): Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen sicherstellen, dass der Leistungsträger sie persönlich an jedem Werktag an ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unter der von ihnen benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost erreichen kann.“⁴²

§ 7 Abs. 5 SGB II regelt den Ausschluss von Auszubildenden, deren Ausbildung förderungsfähig ist. Hierbei ist die grundsätzliche Förderungsfähigkeit des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder des SGB III maßgebend. Ob tatsächlich eine Förderung bezogen wird ist unbedeutend. § 7 Abs. 6 SGB II beschreibt Ausnahmen des Leistungsausschlusses. Dies betrifft Schüler, die in der Wohnung der Eltern leben, deren Bedarf sich nach bestimmten Vorschriften bemisst oder die eine Abendschule besuchen.

2.2 Höhe der Leistung

2.2.1 Regelbedarf

Gemäß § 19 Abs. 1 S. 3 SGB II umfasst das ALG II den Regelbedarf, den Mehrbedarf sowie den Bedarf für Unterkunft und Heizung.

Der Regelbedarf umfasst nach § 20 Abs. 1 S. 1 SGB II beispielsweise Ernährung, Kleidung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Die Höhe richtet sich nach der Höhe der Regelbedarfe des § 28 SGB XII (§ 20 Abs. 1a S. 1 SGB II). Dabei wird in verschiedene Regelbedarfsstufen unterschieden.

⁴¹ vgl. Armbrorst et al. 2017, §7, Rn.116

⁴² Armbrorst et al. 2017, §7, Rn.126

Nach der Zuordnung zu einer Regelbedarfsstufe nach § 20 Abs. 2 bis Abs. 4 SGB II in Verbindung mit § 23 Nr. 1 SGB II und der Anlage zu § 28 SGB XII ergeben sich für 2019 folgende Regelbedarfe:

Regelbedarfsstufe	Zuordnung	Höhe
1	alleinstehend oder alleinerziehend oder Partner minderjährig	424 €
2	zwei Partner der BG, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (jeweils)	382 €
3	BG-Mitglied, soweit das 18. Lebensjahr vollendet ist oder Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung umgezogen sind	339 €
4	BG-Mitglied ab dem 15. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	322 €
5	BG-Mitglied ab Vollendung des siebten Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	302 €
6	BG-Mitglied bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres	245 €

Tabelle 1: Übersicht Regelbedarfe

2.2.2 Mehrbedarf

Zusätzlich zum Regelbedarf kann einzelfallbezogen ein Anspruch auf einen Mehrbedarf nach § 21 SGB II bestehen. Mehrbedarfe werden zum Beispiel, bei Schwangerschaft, Alleinerziehung oder dezentraler Warmwassererzeugung gewährleistet.⁴³

Die Summe der anerkannten Mehrbedarfe nach den Absätzen zwei bis fünf darf die Höhe des Regelbedarfes nicht übersteigen (§ 21 Abs. 8 SGB II). „Diese Begrenzung ist verfassungsrechtlich problematisch [...]. Denn aus den gesetzlichen Regelungen ergibt sich, dass erst die Zusammenrechnung der einzelnen Bedarfe das menschenwürdige Existenzminimum des Leistungsberechtigten deckt.“⁴⁴

2.2.3 Kosten für Unterkunft und Heizung

Gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie angemessen sind, anerkannt. Kosten, die über der Angemessenheitsgrenze liegen, können für längstens sechs Monate übernommen werden, solange es den Leistungsberechtigten nicht möglich oder nicht zuzumuten ist in eine angemessene Unterkunft zu wechseln (§ 21 Abs. 1 S.3 SGB II).

⁴³ Von einer konkreten Erklärung der Mehrbedarfe wird hier abgesehen, da diese kein weiterer Bestandteil der Arbeit sind.

⁴⁴ Armbrorst et al. 2017, §21, Rn.48

„Unterkunft“ sind bei tatsächlicher Nutzung alle baulichen Anlagen oder Teile hiervon, die tatsächlich geeignet sind, vor den Unbilden der Witterung zu schützen und ein Mindestmaß an Privatheit einschließlich der Möglichkeit sicherzustellen, persönliche Gegenstände zu verwahren.“⁴⁵

Die Angemessenheitsgrenzen müssen sich am realen Wohnungsmarkt orientieren, welcher nur Unterkünfte umfassen darf, die einem menschenwürdigen Wohnen dienen.⁴⁶ Die Grenzen unterscheiden sich somit in den einzelnen Städten. Als Beispiel gelten in Dresden folgende Angemessenheitswerte:

Haushaltsgröße	Wohnfläche	Bruttokaltmiete pro Monat
1 Person	45 m ²	378,39 €
2 Personen	60 m ²	444,51 €
3 Personen	75 m ²	518,76 €
4 Personen	85 m ²	603,63 €
5 Personen	95 m ²	775,54 €
jede weitere Person	10 m ²	81,63 €

Tabelle 2: Angemessenheitsgrenzen für Kosten der Unterkunft Dresden 2019⁴⁷

Bei den Kosten der Heizung wird sich an dem Bundesheizkostenspiegel orientiert. Für Dresden gelten folgende Heizkosten als angemessen:

Wohnfläche Gebäude in m ²	Kosten in € / m ² und Jahr		
	Heizöl	Erdgas	Fernwärme
100 – 250	bis 16,20	bis 17,90	bis 22,00
251 – 500	bis 15,50	bis 16,80	bis 20,80
501 – 1.000	bis 14,90	bis 15,90	bis 19,70
> 1.000	bis 14,50	bis 15,30	bis 19,00

Tabelle 3: Angemessenheitsgrenzen für Kosten der Heizung Dresden 2019⁴⁸

⁴⁵ Armbrorst et al. 2017, §22, Rn.21

⁴⁶ vgl. Armbrorst et al. 2017, §22, Rn.61f

⁴⁷ www.dresden.de

⁴⁸ www.dresden.de

2.2.4 Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen

Um die Hilfebedürftigkeit festzustellen ist zu prüfen, ob der Gesamtbedarf durch das Einkommen und das Vermögen gedeckt ist.

Einkommen

Gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II sind alle Einnahmen in Geld als Einkommen zu berücksichtigen. Das Einkommen ist um die Absetzbeträge nach § 11b SGB II zu mindern und einige Einnahmen zählen nach § 11a SGB II nicht als Einkommen. Von der Einkommensanrechnung sind beispielsweise die Leistungen nach dem SGB II, die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und einige Leistungen nach dem SGB VII ausgeschlossen. Vom Einkommen abzusetzen sind nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II die entrichteten Steuern. Damit sind die Einkommenssteuer, der Solidaritätszuschlag, die Kirchensteuer und die Kapitalertragssteuer gemeint.⁴⁹ Nach Nr. 2 sind auch die Pflichtbeiträge für die Sozialversicherungen abzuziehen. Ferner sind nach Nr. 3 die Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen abzusetzen, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder angemessen sind. Absetzbar sind somit beispielsweise eine Berufshaftpflichtversicherung oder die KFZ-Haftpflichtversicherung.⁵⁰ Gemäß § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II mindern geförderte Altersvorsorgebeiträge nach dem Einkommenssteuergesetz das anzurechnenden Einkommen. Darüber hinaus können nach Nr. 5 die mit der Einkommenserzielung verbundenen Ausgaben abgesetzt werden. Gemäß § 11b Abs. 1 S. 1 SGB II wird bei erwerbstätigen Leistungsberechtigten pauschal ein Betrag von 100 € für Nr. 3 bis 5 abgesetzt. Bei einem monatlichen Einkommen von mehr als 400 € können auch die tatsächlichen Aufwendungen abgezogen werden, soweit sie die Pauschale übersteigen (§ 11b Abs. 2 S. 2 SGB II). Laut § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 6 SGB II ist bei erwerbstätigen Leistungsberechtigten ein Erwerbstätigenfreibetrag, der sich nach § 11b Abs. 3 SGB II ergibt, abzusetzen. Er beträgt für den Teil des monatlichen Einkommens, das 100 € übersteigt und nicht mehr als 1.000 € beträgt, 20 % und für den Teil des Einkommens das 1.000 € übersteigt und nicht mehr als 1.200 € übersteigt 10 %. Der Betrag von 1.200 € erhöht sich auf 1.500 €, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte ein minderjähriges Kind hat oder mit einem in einer BG lebt. Gemäß § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 7 SGB II können außerdem die Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen abgesetzt werden. Nach Nr. 8 kann bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten das Einkommen abgezogen werden, welches bei der Berechnung von Leistungen zur Ausbildungsförderung berücksichtigt wurde. Bei Berechnung des anrechenbaren Einkommens ist die Verordnung zur Berechnung von Ein-

⁴⁹ vgl. Armbrorst et al. 2017, §11b, Rn.2

⁵⁰ vgl. Armbrorst et al. 2017, §11b, Rn.5

kommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (ALG II-V) zu beachten (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SGB II).

Das Einkommen in einer BG wird nach einem bestimmten Verhältnis berechnet (§ 9 Abs. 2 S. 3 SGB II). Dabei wird zunächst der Gesamtbedarf der BG ermittelt. Diesem wird dann das Gesamteinkommen gegenübergestellt. Ist der Bedarf nicht durch das Einkommen gedeckt, ist jeder in der Höhe hilfebedürftig, wie sein Anteil am Gesamtbedarf ist.⁵¹ Das Kindergeld ist gemäß § 11 Abs. 1 S. 4 und 5 SGB II Einkommen des Kindes, soweit es zur Sicherung des Lebensunterhaltes benötigt wird. Das Kindergeld wird also zunächst auf den Bedarf des Kindes angerechnet. Nur der übersteigende Teil wird in die Einkommensverteilung als Einkommen des Kindergeldberechtigten einbezogen.⁵²

Da nur ein grober Überblick gegeben werden soll bleiben weitere Besonderheiten der Einkommensanrechnung sowie die Haushaltsgemeinschaft nach § 9 Abs. 5 SGB II außer Betracht.

Vermögen

Gemäß § 12 Abs. 1 SGB II sind als Vermögen alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Vermögensgegenstände können Geld, bewegliche und unbewegliche Sachen sowie Rechte (Forderungen, Urheberrechte) sein.⁵³ Bei der Verwertbarkeit „kommt [es] auf die wirtschaftliche Verwertbarkeit an, [das heißt] darauf, ob das Vermögen in angemessener Zeit zu Geld gemacht werden kann.“⁵⁴

Einige Vermögensgegenstände sind von der Anrechnung nach Abs. 3 ausgeschlossen. Gemäß § 12 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 zählt angemessener Hausrat nicht zum Vermögen. „Zum Hausrat gehören insbesondere Möbel, sonstige Wohnungseinrichtungen (Bilder, Gemälde, Bücher, Fernseh- und Haushaltsgeräte) und die Haushaltswäsche.“⁵⁵ Weiterhin ist nach Nr. 2 ein angemessenes Kraftfahrzeug für jedes erwerbsfähiges BG-Mitglied nicht als Vermögen zu berücksichtigen. Als Grenzwert für die Angemessenheit wurde vom Bundessozialgericht ein Wert von 7.500 € festgelegt.⁵⁶ Von der Anrechnung ausgeschlossen sind laut Nr. 3 Vermögensgegenstände, die für die Altersvorsorge bestimmt sind, wenn der Leistungsberechtigte oder der Partner von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist. Darüber hinaus ist ein selbst genutztes angemessenes Hausgrundstück oder eine entsprechende Eigentumswohnung gemäß Nr. 4 nicht als Vermögen zu berücksichtigen. Bei einer Eigen-

⁵¹ vgl. Armbrorst et al. 2017, §9, Rn.40

⁵² vgl. Armbrorst et al. 2017, §9, Rn.28

⁵³ vgl. Armbrorst et al. 2017, §12, Rn.7

⁵⁴ Armbrorst et al. 2017, §12, Rn.11

⁵⁵ Armbrorst et al. 2017, §12, Rn.50

⁵⁶ vgl. Armbrorst et al. 2017, §12, Rn.56

tumswohnung ist eine Wohnfläche von 120 m² für 4 Personen angemessen. Dieser Wert wird pro Person um 20 m² gemindert oder erhöht. Für eine einzelne Person ist eine Größe von 80 m² als angemessene anzusehen. Der Grenzwert liegt bei einem Haus bei 130 m² für vier Personen.⁵⁷ Außerdem ist Vermögen, das zur baldigen Beschaffung oder zur Erhaltung eines angemessenen Hausgrundstückes bestimmt ist, nicht zu berücksichtigen (§ 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 SGB II). Jedoch muss das Grundstück zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dienen und dieser Zweck wäre durch den Einsatz des Vermögens gefährdet. „Schließlich schützt Nr. 6 in einem Auffangtatbestand Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist“⁵⁸ oder eine besondere Härte bedeuten würde. Eine offensichtliche Unwirtschaftlichkeit liegt vor, wenn der Verkaufswert erheblich unter dem tatsächlichen Wert liegt.⁵⁹ Eine besondere Härte kann beispielsweise angenommen werden, „wenn der Vermögenseinsatz aufgrund ungewöhnlicher Umstände die soziale Stellung des Hilfesuchenden oder naher Angehöriger so nachhaltig beeinträchtigt, dass eine berufliche Weidereingliederung wesentlich erschwert würde.“⁶⁰

Von dem zu berücksichtigenden Vermögen sind nach Abs. 2 bestimmte Werte abzusetzen. Zunächst ist das Vermögen gemäß Nr. 1 um einen Grundfreibetrag zu mindern. Dieser beträgt 150 € für jedes vollendete Lebensjahr des volljährigen Leistungsberechtigten, mindestens aber 3.100 €. Das letzte maßgebende Lebensjahr ist die Vollendung der Regelaltersgrenze nach dem SGB VI (Höchstbetrag nach § 12 Abs. 2 S. 2 SGB II). Für jedes leistungsberechtigte minderjährige Kind beträgt nach Nr. 1a der Freibetrag 3.100 €. Nr. 2 schützt das Vermögen, welches nach Bundesrecht ausdrücklich zur Altersvorsorge dienen soll und der Inhaber nicht vorzeitig verwendet. Dies ist beispielsweise für die Riester-Rente maßgebend.⁶¹ Laut Nr. 3 sind geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, soweit sie vor dem Eintritt in den Ruhestand aufgrund einer unwiderruflichen vertraglichen Vereinbarung nicht verwertbar sind und der Wert 750 € je vollendetem Lebensjahr nicht übersteigt, vom Vermögen abzusetzen. Schlussendlich ist das Vermögen um einen Freibetrag in Höhe von 750 € für notwendige Anschaffungen zu mindern (§12 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 SGB II).

Auch bei dem Vermögen ist zusätzlich die ALG II-V zu berücksichtigen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 SGB II).

⁵⁷ vgl. Armbrorst et al. 2017, §12, Rn.66

⁵⁸ Armbrorst et al. 2017, §12, Rn.74

⁵⁹ vgl. Armbrorst et al. 2017, §12, Rn.76

⁶⁰ Armbrorst et al. 2017, §12, Rn.81

⁶¹ vgl. Armbrorst et al. 2017, §12, Rn.36

2.2.5 Beispielrechnung

Max Mustermann hat das 31. Lebensjahr vollendet und lebt allein in der Stadt Dresden. Seine angemessene Wohnung (Gebäudegröße 400m²) wird mit Fernwärme geheizt. Er hat keinen Anspruch auf einen Mehrbedarf. Max hat einen Hausmeisterjob, bei welchem er 400 € monatlich (brutto=netto) verdient. Er hat bisher 4.000 € auf einem separaten Konto gespart.

Als Regelbedarf steht ihm als alleinstehende Person ein Bedarf nach der Stufe 1, somit 424 €, zu. Hinzu kommt noch der Bedarf für die Kosten der Unterkunft und Heizung. Als angemessener Bedarf kann ihm eine Kaltmiete in Höhe von 378,39 € anerkannt werden. Die angemessenen Heizkosten betragen 78 € (20,80 € x 45 m² : 12 Monate). Max hat damit einen Gesamtbedarf in Höhe von 880,39 €.

Sein Einkommen ist um die Absetzbeträge zu vermindern. Da keine Steuern oder Sozialversicherungsbeträge anfallen, sind diese auch nicht abzuziehen. Es ist die Pauschale von 100 € abzusetzen. Die tatsächlichen Aufwendungen würden nicht berücksichtigt werden, denn sein Einkommen übersteigt die Grenze von 400 € nicht. Zusätzlich ist noch der Erwerbstätigenfreibetrag abzusetzen. Dieser beträgt 20 % für das Einkommen zwischen 100 € und 1.000 €, somit 20 % von 300 € (400 € - 100 €). Also ist das Einkommen insgesamt um 160 € auf 240 € zu mindern.

Das Sparguthaben von 4.000 € könnte Vermögen sein. Der Grundfreibetrag für Max beträgt 4.650 € (150 € x 31). Sein Vermögen liegt unter dem Freibetrag und ist damit nicht zu berücksichtigen.

Um seinen Bedarf zu decken muss Max also zunächst 240 € einsetzen. Somit verbleibt ein Bedarf von 640,39 €, welcher er nicht aus eigenen Mitteln sichern kann. Max ist also hilfebedürftig in dieser Höhe und hat Anspruch auf 640,39 € ALG II.

2.3 Sanktionen

Gemäß § 31a Abs. 1 SGB II mindert sich das ALG II bei einer Pflichtverletzung. Die Leistungsberechtigten verletzen ihre Pflichten insbesondere, wenn sie keine Eigenbemühungen nachweisen, eine zumutbare Arbeit abweisen oder nicht an zumutbaren Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen (§ 31 Abs. 1 S. 1 SGB II). Die Kürzung des ALG II erfolgt in drei Stufen: zunächst 30 % des Regelbedarfs bei einer Pflichtverletzung, bei einer wiederholten Verletzung um 60 % und bei jeder weiteren Pflichtverletzung ruht das ALG II vollständig (§ 31a Abs. 1 S. 1 bis 3). Vermindert sich die Leistung um mehr als 30 % kann der Leistungsträger gemäß § 31a Abs. 3 S. 1 SGB II in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen.

3 Zukunft

3.1 Vorschläge der Parteien

Die Meinungen der Parteien zur Veränderung des ALG II sind sehr unterschiedlich. Sie reichen von der kompletten Abschaffung und einer Einführung eines anderen Konzepts bis hin zum Vorschlag nur das aktuelle System zu verändern. Bedacht werden muss allerdings auch, dass die Parteien im ständigen Kampf um Wähler stehen und die tatsächliche Umsetzung fraglich ist.

CDU/CSU

Die CDU/CSU möchte das aktuelle System in den Grundzügen bestehen lassen. Die Hinzuverdienstmöglichkeit soll verbessert werden und es ist geplant, Anreize zu schaffen, die zur Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung führen.⁶² Zwar sei die Arbeitslosenzahl gesunken, aber die Personen die lange arbeitslos sind, werden durch die gegenwärtigen Maßnahmen nicht erreicht. Dies müsste nach Meinung der Union verbessert werden.⁶³ Die CDU/CSU setzt somit auf eine Veränderung, statt auf eine Abschaffung.

SPD

Die SPD möchte ein Bürgergeld einführen. Die Leistung wäre genauso hoch, wie der aktuelle Regelsatz. Jedoch ist veranschlagt, Sanktionen, die zu einer Leistungsverweigerung führen, abzuschaffen. „Negatives Verhalten“, wie nicht zu Terminen zu erscheinen, soll aber nicht ohne Konsequenzen bleiben. Wie diese dann aussehen ist jedoch nicht bekannt. Das Arbeitslosengeld I als Vorstufe zur Grundsicherung soll im Verhältnis zur Beschäftigungszeit länger gewährt werden. Die Teilnahme an einer Weiterbildung würde mit dem „Arbeitslosengeld Q“ belohnt werden. Für die Zeit der Qualifizierung erhielten die Leistungsempfänger Arbeitslosengeld I. Die SPD plant, alle Leistungen, die in Zusammenhang mit Kindern gewährt werden, in einer Zahlung, der Kindergrundsicherung, zusammenzufassen. Diese Grundsicherung für Kinder würde sich an dem Einkommen der Eltern orientieren.⁶⁴ „Nach einer Revolution des Systems hört sich das SPD-Konzept allerdings nicht an. Letztlich scheint es bei der ‚Alternative‘ zu Hartz IV auf eine Ausweitung der Leistung hinauszulaufen.“⁶⁵

⁶² vgl. www.zeit.de – Soziale Gerechtigkeit

⁶³ vgl. www.deutschlandfunk.de

⁶⁴ vgl. www.zeit.de – Soziale Gerechtigkeit

⁶⁵ www.tagesschau.de – Konzepte Hart IV

Bündnis 90/Die Grünen

Die Grünen wollen eine „bedingungslose Garantiesicherung“. Eine Pflicht zur Arbeitssuche oder Sanktionen, sollte man dieser Verpflichtung nicht nachkommen, würden abgeschafft werden. Es ist beabsichtigt, die Motivation zur Arbeitssuche durch Anreize und Belohnungen zu fördern. Gleichbleibend ist jedoch, dass die Leistung nur denjenigen gewährt werden soll, die anhand ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse bedürftig sind. In der Garantiesicherung würden auch die anderen Sozialleistungen, wie Wohngeld und Sozialhilfe, enthalten sein, sodass mehr Transparenz vorläge und weniger Bürokratie vorhanden wäre. Es ist geplant, die Höhe des Existenzminimums anzuheben. Nach Meinung der Grünen müsste weiterhin eine Kindergrundsicherung, die unabhängig von der Einkommenssituation der Elternteile ist, eingeführt werden. Sie schlagen außerdem eine Anhebung des Schonvermögens auf 100.000 € und der Hinzuverdienstgrenzen vor.⁶⁶ Eine konkrete Höhe der Leistung wird jedoch nicht aufgeführt. Durch die Erhöhung der Hinzuverdienstmöglichkeiten und des Schonvermögens wären aber diejenigen in jeden Fall besser gestellt, die Einkommen und Vermögen haben. Fraglich ist, ob die Abschaffung von Sanktionen und die Einführungen von Belohnungen sich positiv oder negativ auf die Erwerbslosen auswirken. Möglicherweise könnten die Leistungsempfänger die Belohnungen erhalten, wenn sie an Weiterbildungen teilnehmen. Ob dies aber dazu führt, dass sie wieder in Arbeit gelangen ist unsicher. Auch jetzt müssen Erwerbslose an Kursen, Umschulungen und ähnlichem teilnehmen und erhalten dann trotzdem keinen Arbeitsplatz. Durch Belohnungen könnte es dazu kommen, dass die Anspruchsberechtigten die Pflichten für die Belohnung erfüllen, daraus aber kein Arbeitsverhältnis entsteht.

FDP

Die FDP schlägt ein Bürgergeld vor. Dieses soll die unterschiedlichen Leistungen zur Existenzsicherung (ALG II, Sozialhilfe, Wohngeld und ähnliches) kombinieren und von einer einzelnen staatlichen Stelle gewährt werden. Durch diese Zentralisierung würde somit Bürokratie abgebaut werden. Darüber hinaus ist geplant, die Erwerbstätigkeit neben dem Bezug dieser Leistung zu fördern.⁶⁷ Dazu soll das Einkommen geringer angerechnet werden und die Anrechnung nur prozentual erfolgen. Die Höhe des Bürgergeldes ist jedoch unklar, so dass auch nicht festgestellt werden kann, ob die Leistungsempfänger besser gestellt wären. Aufgrund der Veränderung der Anrechnung von Einkommen wären allerdings diejenigen, die neben dem Leistungsbezug arbeiten, wahrscheinlich besser gestellt.⁶⁸

⁶⁶ vgl. www.tagesschau.de – Konzepte Hart IV

⁶⁷ vgl. www.tagesschau.de – Konzepte Hart IV

⁶⁸ vgl. www.zeit.de – Soziale Gerechtigkeit

Alternative für Deutschland

Die AfD möchte eine aktivierende Grundsicherung einführen. Hierzu soll der Staat proportional zum Einkommen Hilfe leisten bis der Einkommenssteuerfreibetrag überschritten ist.⁶⁹ Wird dieser Freibetrag überschritten fällt die Leistung vollständig weg.⁷⁰ Bei einem Grundfreibetrag in Höhe von 9.168 € jährlich⁷¹ würden somit Erwerbstätige, die ein monatliches Einkommen von 764 € und mehr haben, keine Sozialleistung mehr erhalten. Damit wäre der aktuell festgelegte Bedarf einer alleinstehenden Person in Dresden (880,39 €) nicht gedeckt. Die AfD beabsichtigt, dass Sanktionen weiterhin möglich sind, da den arbeitsfähigen Empfänger zuzumuten ist, sich um Arbeit zu bemühen.⁷² Sollte die aktuelle Höhe des ALG II nicht dem Existenzminimum entsprechen, ist der Vorschlag der AfD keine gute Alternative, da sich die Höhe der Leistung eher vermindern würde.

Die Linke

Die Linkspartei ist für die Einführung einer Mindestsicherung in Höhe von 1.050 €. Dieser Betrag umfasst auch die Kosten der Unterkunft. Die Möglichkeit Wohngeld zu beantragen würde aber bestehen bleiben.⁷³ Darüber hinaus soll eine Kindergrundsicherung in Höhe von 564 € eingeführt werden.⁷⁴ Nach jetzigem Recht hätte eine alleinstehende Person in Dresden, wie bereits als Beispiel berechnet, Anspruch auf 880,39 €. Nach der Idee der Linkspartei könnte die Person über 169,61 € mehr verfügen. Wie dieses „Mehr“ jedoch finanziert werden soll ist noch unklar.⁷⁵ Es ist beabsichtigt, die Leistung an keine Bedingungen zu knüpfen und sanktionslos zu gewähren. Einzige Voraussetzung wäre die Bedürftigkeit. Das bedeutet, die Mindestsicherung erhielten nur Personen, die weder genügend Einkommen noch Vermögen haben.⁷⁶ Zu prüfen wäre, ob sich die Mindestsicherung für alle positiv auswirken würde. Hier wurde der Vergleich mit der Stadt Dresden gewählt. Die im ALG II enthaltenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung könnten in anderen Städten höher sein. Beispielsweise beträgt die Angemessenheitsgrenze in München für eine alleinwohnende Person 660 € Bruttokaltmiete.⁷⁷ Folglich könnte die Mindestsicherung eventuell nicht höher als die bisherige Leistung sein.

⁶⁹ vgl. www.tagesschau.de – Konzepte Hart IV

⁷⁰ vgl. www.zeit.de – Soziale Gerechtigkeit

⁷¹ vgl. www.ihk-muenchen.de

⁷² vgl. www.zeit.de – Soziale Gerechtigkeit

⁷³ vgl. www.zeit.de – Soziale Gerechtigkeit

⁷⁴ vgl. www.die-linke.de

⁷⁵ vgl. www.zeit.de – Soziale Gerechtigkeit

⁷⁶ vgl. www.tagesschau.de – Konzepte Hart IV

⁷⁷ vgl. www.muenchen-jobcenter.de

3.2 Kritikpunkte am aktuellen System

Aus den Vorschlägen der Parteien lassen sich die folgende Kritikpunkte an der jetzigen Rechtsgestaltung des ALG II erkennen:

- Höhe des Regelbedarfs
- Anrechnung von Einkommen
- Sanktionen.

Höhe des Regelbedarfs

Das oben dargestellte Beispiel ist sicher sehr vereinfacht, es zeigt aber auf, dass eine alleinstehende Person in Dresden Anspruch auf 880,39 € hat, soweit kein Einkommen oder Vermögen vorliegt. Nach § 1 Abs. 1 SGB II soll die Grundsicherung für Arbeitssuchende den Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Fraglich ist, ob das ALG II in der aktuellen Höhe diese Möglichkeit bietet. Betrachtet man nur den Regelbedarf, da die Kosten der Unterkunft und Heizung nicht in allen Städten gleich sind, stehen einer einzelnen Person 424 € zum Leben zur Verfügung. Davon müssen die Dinge des alltäglichen Lebens außer der Miete finanziert werden. In einem Urteil vom 09.02.2010 hat das Bundesverfassungsgericht den bis dahin geltenden Regelbedarf als verfassungswidrig erklärt, da er nicht der Sicherung eines menschenwürdigen Lebens diene.⁷⁸ Daraufhin wurde am 24.03.2001 das Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII (RBEG) eingeführt. Das Bundesverfassungsgericht erklärte das RBEG mit dem Urteil vom 23.07.2014 als verfassungsmäßig.⁷⁹ Grundlage war die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 zur Ermittlung der durchschnittlichen Verbrauchsausgaben (§ 1 Abs. 1 RBEG). Dort führten verschiedene Haushalte drei Monate ein Haushaltsbuch, in dem sie alle Einnahmen und Ausgaben auflisteten. Für die Regelbedarfsermittlung waren die Angaben der unteren Einkommensgruppe maßgebend.⁸⁰ Beispielsweise wurden Ausgaben für Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren in Höhe von monatlich 137,66 € für einen Einpersonenhaushalt ermittelt (§ 5 Abs. 1 RBEG). Weitere maßgebende Ausgaben sind unter anderem solche für Bekleidung, laufende Haushaltsführung, Gesundheitspflege, Freizeit, Unterhaltung und Kultur. Darüber hinaus erhalten ALG II-Bezieher oft Vergünstigungen. Sie müssen beispielsweise keine Rundfunkgebühren zahlen⁸¹ und die Fahrkarten für den öffentlichen Personennahverkehr erhalten sie meist kostenlos. Die Höhe der Regelbedarfe steigt zudem jedes Jahr, so dass auch die Preissteigerung berücksichtigt wird. Somit dienen die geltenden Regelbedarfe der Sicherung des Exis-

⁷⁸ vgl. Hohm 2007, §20, Rn.46 und 48

⁷⁹ vgl. Hohm 2007, §20, Rn.50 und 54

⁸⁰ vgl. Armbrorst et al. 2017, Anh.§20, Rn.1

⁸¹ vgl. www.rundfunkbeitrag.de

tenzminimums. Damit bestünde aus dieser Sicht kein zwingender Grund zur Änderung des ALG II.

Anrechnung von Einkommen

Bei dem bereits angeführten Beispiel werden von 400 € Einkommen 240 € auf die Leistung angerechnet. Eine Anrechnung von Einkommen ist notwendig, denn nur so kann die Hilfebedürftigkeit festgestellt werden. Die Alternative wäre eine bedarfsunabhängige Leistung, wie das bedingungslose Grundeinkommen. Eine Verminderung der Anrechnung von Einkommen würde sicher die Motivation eine Arbeit aufzunehmen erhöhen. Es ist aber zu beachten, dass ALG II oder eine ähnliche Leistung nur zur Grundsicherung des Lebensunterhaltes dienen soll. Wer ein regelmäßiges Einkommen hat, kann seinen Lebensunterhalt, soweit der Bedarf gedeckt ist, selbst bestreiten und sollte deswegen keinen Anspruch auf eine Grundsicherung haben.

Sanktionen

Bei der Minderung der Leistung durch Sanktionen besteht die Gefahr, dass das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum nicht mehr gesichert ist. Jedoch wird es durch die Gewährung von Sachleistungen oder geldwerten Leistungen im Falle der Kürzung gewährleistet.⁸²

Weiterhin könnte das Grundrecht auf freie Berufswahl nach Art. 12 GG eingeschränkt sein. Nach Art. 12 Abs. 2 GG darf niemand zu einer Arbeit gezwungen werden. Gemäß § 2 SGB II müssen Leistungsberechtigte alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit wahrnehmen. Dazu zählt auch die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit. Nach herrschender Meinung ist eine Leistungsminderung statthaft und beeinträchtigt nicht das Grundrecht auf Berufsfreiheit.⁸³

Die Frage, ob Sanktionen verfassungsgemäß sind, ist aktuell beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Nach Verkündung des Urteils kann abschließend beurteilt werden, ob eine Kürzung der existenzsichernden Leistung möglich ist.

Einige Parteien schlagen vor, komplett auf Sanktionen zu verzichten. Fraglich ist, ob dies die richtige Methode ist. Nicht alle Leistungsberechtigte halten sich an die Regeln und kommen ihren Pflichten nach. Deswegen muss eine Möglichkeit vorhanden sein, das pflichtwidrige Verhalten zu sanktionieren. Wenn dies nicht durch die Kürzung der Leistung möglich wäre, müsste eine andere Variante gefunden werden.

⁸² vgl. Armbrorst et al. 2017, §31a, Rn.40

⁸³ vgl. Armbrorst et al. 2017, §31, Rn.15

3.3 Bedingungsloses Grundeinkommen

3.3.1 Bedeutung „bedingungslos“

Eine bereits lange und viel diskutierte Alternative zum ALG II ist das bedingungslose Grundeinkommen. „Ein bedingungsloses Grundeinkommen [...] ist ein Mindesteinkommen, welches jedem Menschen einfach deswegen zusteht, weil er existiert. [...] Die vier Kriterien des Grundeinkommen lauten: Das Grundeinkommen ist ein individuell garantiertes Recht von der Geburt bis zum Tod, unabhängig von familiären oder partnerschaftlichen Bedingungen, von Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie der Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt. Es wird also ohne eine sozialadministrative Bedürftigkeitsprüfung [...] und ohne einen Zwang zur Arbeit oder einer anderen Gegenleistung ausgezahlt. Ein Grundeinkommen sichert die materielle Existenz und ermöglicht die gesellschaftliche Teilhaben [...].“⁸⁴ Das bedingungslose Grundeinkommen muss sich jedoch nicht nur auf Geldleistungen beziehen. Damit können auch kostenfreie Zugänge, beispielsweise zu Kultur, Bildung, Nahrung, Wohnung, gemeint sein. Zur Ermittlung der Höhe des Grundeinkommens schlägt das Europäische Parlament die Orientierung an der jeweiligen Armutsrisikogrenze oder die Warenkorbmethode vor. Danach würde das bedingungslose Grundeinkommen in Deutschland 1.100 € netto betragen.⁸⁵

3.3.2 Einschätzungen zur Umsetzung

Die Leistung würde vom Staat gezahlt werden. Diesem steht nur ein bestimmter Haushalt zur Verfügung. Rechnet man mit einem Grundeinkommen von 1.000 € müsste der Staat 82 Milliarden Euro pro Monat aufbringen. Für ein Jahr wären dies also fast eine Billion. Diese Ausgaben sind im Staatshaushalt nicht vorgesehen. Es würden zwar andere Sozialleistungen, wie das ALG II, entfallen, diese betrage jedoch nur 50 % des Haushaltes. Nach jetzigem Haushalt wären nur rund 160 Milliarden Euro im Jahr verfügbar. Andere Geldquellen könnten sich aus Steuererhöhungen ergeben. Würde jedoch beispielsweise die Unternehmersteuer erhöht werden, käme es zum Protest der Unternehmer.⁸⁶ Fraglich bleibt also wie das bedingungslose Grundeinkommen finanziert werden würde.

Ein Nachteil ist, dass jedem Bürger die gleiche Leistung zusteht. Das heißt, selbst die reichen Personen würden zusätzlich Geld erhalten. Im Gegensatz dazu würden Personen, die einen zusätzlichen Bedarf haben (beispielsweise Schwerbehinderte), auch nur den für alle einheitlichen Betrag erhalten. Fraglich ist, wie gerecht dieses System wäre.

⁸⁴ www.ronald-blaschke.de, S.2

⁸⁵ vgl. www.ronald-blaschke.de, S.3f

⁸⁶ vgl. www.ndr.de

Würde man die Geldleistung an die Einkommensverhältnisse oder die persönlichen Umstände anpassen, wäre sie nicht mehr bedingungslos.⁸⁷

Unbekannt ist, wie sich das bedingungslose Grundeinkommen auf die Arbeitsbereitschaft auswirkt. Niedrig entlohnte Arbeitsstellen müssten nicht mehr angenommen werden. Stattdessen könnte der Fokus auf Tätigkeiten gelegt werden, die man gern macht. Die Aufnahme einer Tätigkeit könnte für Arbeitslose attraktiver werden, da das Einkommen nicht mehr auf die Sozialleistung angerechnet werden würde.⁸⁸

Problematisch ist, wie die bisher bestehenden Sozialversicherungssysteme (Krankenversicherung, Rentenversicherung, usw.) integriert werden. Bleiben sie neben dem Grundeinkommen bestehen oder sind sie dann nicht mehr notwendig? Diese Frage sowie die Frage, wie mit den bisher eingezahlten Beiträgen zu verfahren ist, sind bis jetzt noch ungeklärt. Dabei ist zu beachten, dass man sich durch die Einzahlung der Beiträge Anwartschaften auf eine spätere Versorgung erwirbt. Diese Anwartschaften zählen als Eigentum und sind nach Art. 14 Abs. 1 GG geschützt.⁸⁹ Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig (Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG). Somit wäre bei der Integration der Sozialleistungen, wie Renten und Arbeitslosengeld, die Schranken des Art. 14 GG zu beachten. Wird ein Rechtsgebiet jedoch neu gestaltet, kann der Gesetzgeber die bestehenden Rechte abschaffen ohne Übergangsregelungen zu schaffen. Eine Entschädigung würde in diesem Fall auch entfallen.⁹⁰ Allerdings sind in diesem Fall auch verfassungsrechtliche Schranken zu beachten. Es darf keine entsprechende Leistung in der neugefassten Regelung vorhanden sein.⁹¹ Würden die anderen Sozialleistungen, wie Renten und Arbeitslosengeld, in das bedingungslose Grundeinkommen integriert, wäre diese Voraussetzung erfüllt. Eine weitere Voraussetzung ist, „dass die Neuregelung als solche [...] verfassungsgemäß ist. Der Eingriff in die nach früherem Recht entstandenen Rechte muss darüber hinaus durch Gründe des öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt sein. Die Gründe des öffentlichen Interesses, die für einen solchen Eingriff sprechen, müssen so schwer wiegend sein, dass sie Vorrang haben vor dem Vertrauen des Bürger auf den Fortbestand seines Rechts, das durch die Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG gesichert wird. [...] Die völlige, übergangs- und ersatzlose Beseitigung einer Rechtsposition kann [...] nur unter besonderen Voraussetzungen in Betracht kommen. Durch das bloße Bedürfnis nach Rechtseinheit im Zuge einer Neuregelung wird sie nicht gerechtfertigt.“⁹² Die bisher eingezahlten Beiträge müssen also

⁸⁷ vgl. www.bpb.de

⁸⁸ vgl. www.welt.de

⁸⁹ vgl. Antoni et al. 2018, Art.14, Rn.5

⁹⁰ vgl. Antoni et al. 2018, Art.14, Rn.13

⁹¹ vgl. www.bundesverfassungsgericht.de, Rn.8

⁹² www.bundesverfassungsgericht.de, Rn.8

beispielsweise entschädigt werden. Dies wäre sicherlich ein finanzielles Ausmaß, welches nicht gedeckt werden könnte. Gründe, dass das öffentliche Interesse an der Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens und dem damit verbunden Wegfall der anderen Sozialleistungen dem Vertrauensschutz überwiegen, sind erstmal nicht ersichtlich. Damit müssten die Sozialleistungssysteme neben dem Grundeinkommen existieren.

3.3.3 bedingungsloses Grundeinkommen in anderen Ländern

In Finnland erhielten 2.000 Arbeitslose über eine Zeit von zwei Jahren eine bedingungslose Leistung in Höhe von 560 € pro Monat. Damit sollten die Auswirkungen eines bedingungslosen Einkommens getestet werden. Das Grundeinkommen hatte einen positiven Einfluss auf die Gesundheit und das persönliche Wohlbefinden. Durch mehr Sicherheit und weniger Bürokratie wurde der Stress gemindert.⁹³ „Auf dem Arbeitsmarkt habe es allerdings keine wesentlichen Unterschiede gegeben. Die [...] Empfänger von Grundeinkommen arbeiteten im ersten Jahr des Experiments im Schnitt etwa gleich viele Tage wie die Menschen aus der Kontrollgruppe [...]. Sie fanden also weder besser noch schlechter Arbeit. Die Einnahmen aus eigener Arbeit waren in der Testgruppe ebenfalls gleich [...].“⁹⁴

2016 wurde in der Schweiz mittels Volksabstimmung über eine Initiative zum bedingungslosen Grundeinkommen entschieden. 78 % der Teilnehmer entschieden sich dagegen. Gründe für die Ablehnung waren die bestehenden Zweifel zur Höhe und zur Finanzierung der Leistung.⁹⁵

Zu beachten ist, dass die Mentalität in diesen Ländern anders ist als in Deutschland. Aber erkennbar ist, dass das bedingungslose Grundeinkommen weder in Finnland noch in der Schweiz Erfolg hatte.

In Kenia testet die Organisation GiveDirectly die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens. Seit Oktober 2016 erhalten die ersten Teilnehmer finanzielle Unterstützung. Die Höhe orientiert sich an der Armutsgrenze. Der Versuch ist auf mehrere Jahre angelegt. Mit dem Experiment soll auch getestet werden, ob das Grundeinkommen besser als Entwicklungshilfe die Abwendung von der Armut gewährleisten kann.⁹⁶

⁹³ vgl. www.tagesschau.de – Finnland Grundeinkommen

⁹⁴ www.zeit.de – Finnland Grundeinkommen

⁹⁵ vgl. www.zeit.de – Schweiz Grundeinkommen

⁹⁶ vgl. www.stern.de

3.4 Zukunft von Arbeitslosengeld II

Ob die Vorschläge der Parteien gute Alternativen darstellen, lässt sich schwer beurteilen. Viele Ideen enthalten keine konkreten Ausführungen zur Höhe, zu den Anspruchsvoraussetzungen oder anderen relevanten Sachverhalten. Viele Alternativen sehen jedoch die Erhöhung der Leistung (oft auch unter einem anderen Namen) vor. Damit wäre in jedem Fall ein menschenwürdiges Leben gesichert. Die großen Änderungen zu existenzsichernden Leistungen waren stets von der politischen Entwicklung abhängig. Somit bleibt abzuwarten, welche Regierung aus der nächsten Bundestagswahl hervorgeht, um zu erkennen, welche Zukunft das ALG II hat.

Das bedingungslose Grundeinkommen wäre unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich eine Alternative. Viele Aspekte sind jedoch ungewiss und noch nicht abschließend geklärt. Somit kann nicht festgestellt werden, ob das Grundeinkommen positive oder negative Auswirkungen hat. Durch ein bedingungsloses Grundeinkommen wäre aber in jedem Fall das Existenzminimum, welches das Grundgesetz fordert, gesichert.

Das Sozialstaatsprinzip fordert eine existenzsichernde Leistung. Diese Leistung könnte auch in Form von Gutscheinen für Lebensmittel, Kleidung und ähnlichem gewährleistet werden. Auch damit wäre das Existenzminimum abgesichert. Darüberhinausgehende Kosten, wie für eine Reise oder besondere Veranstaltungen (zum Beispiel Festivals), sind Luxusgüter und könnten durch eigene Arbeit finanziert werden. Es ist auch stets zu beachten, dass ALG II eine steuerfinanzierte Leistung ist.

Schlussendlich kann festgestellt werden, dass es keinen Zwang gibt die Sozialleistung ALG II zu ändern. Die Zukunft von ALG II ist stark abhängig von der politischen Entwicklung und somit nicht abschließend zu beurteilen.

Kernsätze

1. Eine existenzsichernde Leistung ist aufgrund des Sozialstaatsprinzips des Grundgesetzes notwendig.
2. Arbeitslosengeld II ging aus der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe hervor.
3. Die politische Entwicklung hat einen großen Einfluss auf die Sozialleistungen.
4. Die Alternativen zum Arbeitslosengeld II lassen sich schwer beurteilen, da die Vorschläge der Parteien nicht konkret genug sind.
5. Das bedingungslose Grundeinkommen ist eine Alternative. Fraglich bleibt, ob die Auswirkungen einer Einführung positiv oder negativ wären.
6. Die Zukunft von Arbeitslosengeld II ist abhängig von der politischen Entwicklung in Deutschland.

Quellenverzeichnis

Literaturquellen

- Antoni**, Michael; Domgörgen, Ulf; Kienemund, Andreas: *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Handkommentar*. 12. Auflage. Hrsg. von Wolff, Heinrich Amadeus; Hömig, Dieter. Baden-Baden: Nomos (NomosKommentar), 2018
- Armbrorst**, Christian; Berlit, Uwe; Birk, Ulrich-Arthur: *Sozialgesetzbuch II. Grundsicherung für Arbeitsuchende: Lehr- und Praxiskommentar*. 6. Auflage. Hrsg. von Münder, Johannes. Baden-Baden: Nomos (NomosKommentar), 2017
- Becker**, Irene; **Hauser**, Richard: *Verteilungseffekte der Hartz-IV-Reform. Ergebnisse von Simulationsanalysen*. Berlin: Edition Sigma (Forschung aus der Hans-Böckler-Stiftung, 69), 2006
- Butterwegge**, Christoph: *Hartz IV und die Folgen. Auf dem Weg in eine andere Republik?*. 2. Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, 2015
- Hohm**, Karl-Heinz (Hg.): *Gemeinschaftskommentar zum SGB II. SGB II : Grundsicherung für Arbeitsuchende*. Köln: Luchterhand, 2007
- Katz**, Alfred: *Staatsrecht. Grundkurs im öffentlichen Recht*. 18., völlig neu bearbeitete Auflage. Heidelberg, München, Landsberg, Frechen, Hamburg: C.F. Müller (Jurathek Studium), 2010
- Löschau**, Martin; **Marschner**, Andreas: *Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe Hartz IV: Praxishandbuch zum neu eingeführten Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitssuchende*. Neuwied: Luchterhand, 2004
- Lühmann**, Hans: *Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II). Sozial- und organisationsrechtliche Aspekte des Hartz IV-Gesetzes für die kommunale Sozialpolitik*. Stuttgart: Kohlhammer; Dt. Gemeindeverl. (Schriftenreihe des Freiherr-Vom-Stein-Institutes, Bd. 52), 2005

Internetquellen

Die Internetquellen sind dieser Arbeit als Anlage beigefügt.

www.bpb.de/dialog/netzdebatte/217778/das-bedingungslose-grundeinkommen-zerstoert-den-wohlfahrtsstaat, *gef. am 06.05.2019, 10:33 Uhr*

www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2002/03/rk20020307_1bvr132100.html, *gef. am 08.05.2019, 09:21 Uhr*

www.deutschlandfunk.de/cdu-politiker-zu-hartz-iv-aenderungen-ja-abschaffung-nein.694.de.html?dram:article_id=414172, *gef. am 03.05.2019, 09:50 Uhr*

www.die-linke.de/themen/mindestsicherung/, *gef. am 04.04.2019, 10:51 Uhr*

www.dresden.de/media/pdf/sozialamt/Merkblatt_KdU.pdf,
gef. am 05.04.2019, 09:38 Uhr

www.ihk-muenchen.de/de/Service/Recht-und-Steuern/Steuerrecht/Einkommensteuer-K%C3%B6rperschaftsteuer/Grundfreibetrag/, *gef. am 04.04.2019, 11:14 Uhr*

www.muenchen-jobcenter.de/buerger/antrag-stellen/hoehe-der-leistungen/kosten-der-unterkunft/, *gef. am 27.05.2019, 08:51 Uhr*

www.ndr.de/themenwoche/gerechtigkeit/Bedingungsloses-Grundeinkommen-Finanzierung,grundeinkommen132.html, *gef. am 06.05.2019, 10:20 Uhr*

www.ronald-blaschke.de/wp-content/uploads/2016/06/Blaschke_Ronald_Manuskript_Einf%C3%BChrung-Grundeinkommen_20Mai2016.pdf, *gef. am 06.05.2019, 09:55 Uhr*

www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/informationen/empfaenger_von_sozialleistungen/index_ger.html, *gef. am 27.05.2019, 09:00 Uhr*

www.stern.de/wirtschaft/news/grundeinkommen-kenia-erfahrung-7601294.html,
gef. am 06.05.2019, 13:19 Uhr

www.tagesschau.de/ausland/finnland-grundeinkommen-107.html,
gef. am 06.05.2019, 12:56 Uhr

www.tagesschau.de/inland/konzepte-hartz-iv-ersatz-101.html, *gef. am 03.04.2019, 13:15 Uhr*

www.welt.de/wirtschaft/article149805165/Sind-1000-Euro-die-schoene-neue-Sozialstaatwelt.html, *gef. am 15.05.2019, 12:07 Uhr*

www.wirtschaftundschule.de/wirtschaftslexikon/h/die-hartz-reformen/,
gef. am 15.04.2019, 08:38 Uhr

www.zeit.de/politik/ausland/2016-06/schweizer-lehnen-bedingungsloses-grundeinkommen-ab, *gef. am 15.05.2019, 12:10 Uhr*

www.zeit.de/politik/deutschland/2018-11/soziale-gerechtigkeit-grundeinkommen-hartz-iv-abschaffung-arbeitslosengeld-parteien#die-spd-will-das-buergergeld,
gef. am 04.04.2019, 10:19 Uhr

www.zeit.de/wirtschaft/2019-02/finnland-grundeinkommen-arbeitslosigkeit-arbeitsmarkt-experiment-studie, *gef. a, 06.05.2019, 12:57 Uhr*

Rechtsquellenverzeichnis

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1, 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2019 (BGBl. I S. 2347)

Erstes Buch Sozialgesetzbuch vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214)

Zweites Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. April 2010 (BGBl. I S. 530)

Sechstes Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387)

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Weiterhin erkläre ich, dass die gedruckte Form und die digitalisierte Form der Bachelorarbeit identisch sind.

Dresden, 29.05.2019

Anne Jurowski